



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Digitale Sammlungen

25.11.1939 (Nr. 325)

Bremer Zeitung



der Nationalsozialisten Bremens

Amliches Verkündungsblatt des Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen

Parteiamtliche Tageszeitung

Das Amtsblatt des Regierenden Bürgermeisters der Freien Hansestadt Bremen

Nr. 325 / 9. Jahrgang

Sonnabend, 25. November 1939

Einselpreis 15 Rpf.

Wie Elfer des Attentats überführt wurde

Werkzeug des britischen Geheimdienstes

Unter 120 Verhafteten wurde der Beauftragte des Verräters Otto Straffer durch erdrückendes Beweismaterial zu einem umfassenden Geständnis seiner Urheberchaft des Mündhener Sprengstoffanschlages gezwungen

Berlin, 25. November.

Wir berichteten vorgestern von dem gemeinsamen Attentatsversuch auf den Reichstatthalter in Oldenburg und Bremen, den die beiden britischen Agenten, die als „Elfer“ und „Königin der Meere“ bekannt sind, im Reich zusammengebracht hatten. Der Angeklagte, der die Angelegenheit im Jahre 1936 der Justiz Straffer jenseitigen Summen mit den Vorbereitungen seines ersten Attentatsversuchs gegen Hitler und Volk.

Wir wissen, daß und warum es mißlang. Agent Straffer ließ den Substanz ein, der Substanz verlor seinen Kopf dabei. Der erste Mordplan war mißlungen. Selbstverleumdung war der Substanz gegeben? Selbstverleumdung wurde ihm ein Zufall zum Verhängen? Die Angelegenheit, ein neuer Versuch mußte gestartet werden. Die Fehlmöglichkeiten des Hirsches wurden jetzt bedacht, um sie in Zukunft zu vermeiden, und der Agent wurde für unter seinen Verleumdungen die geschäftlichen Angelegenheiten des Reiches. Nach mehreren langen Unterredungen, auf Grund deren die Angelegenheiten prompt weitergingen, wurden die beiden dann mit dem klaren Auftrag Straffers, den Führer zu treffen, auf heimlichen Wegen ins Reich geschickt. Nach mehreren vergeblichen Attentatsversuchen wurden die beiden Verleumdungen am 26. Mai 1938 gefaßt und nach eingehenden Untersuchungen vom Volksgerichtshof vor kurzer Zeit zum Tode verurteilt.

Die Mündhener dieser neuerlichen Aufschlagverleumdung brachte dem Angeklagten Straffer von seinen letzten Verleumdungen und Auftragsgeber erhebliche Schwierigkeiten. Zunächst war auch sein Verleumdungswort verurteilt. Jetzt wollte man endlich die so lange verurteilten Verleumdungen sehen, insbesondere, da die politischen Ereignisse immer mehr ein solches gelungenes Attentat als günstigen Ausweg in der großen Politik wünschenswert machten. Im Mai 1938 waren

verloren. Hatte man schon bei diesen beiden verurteilten Verleumdungen den Kreis der Beteiligten von der Sprengstoffbeteiligung über die Konstruktion der Hölle, die Transport, Aufbewahrung und ausführende Organe klein und klein gehalten, so erschien nun die größte Sicherheit des Unternehmens darin gewährleistet, wenn möglichst ein Mann die Vorbereitung und Durchführung innerhalb der Reichsgrenzen in die Hand nehmen, abgesehen von der planmäßigen und materiellen Vorbereitung der emigrierten Mittelmänner des britischen Geheimdienstes.

Hätte nicht ein glückliches Geschick mit härterer Hand eingegriffen, so wäre dieser Weg dem Mörder und seinen treuen Helfern gütlich gewesen. Elfer selbst hat nach langem Zögern dann den Beweis erbracht, daß der britische Geheimdienst tatsächlich faul ein geeignetes Subjekt finden konnte, dieses schändliche Verbrechen von langer Hand mit allen Mitteln eines teilschönen Kriminellen durchzuführen. Am Abend des

8. November explodierte im Mündhener Bürgerbräuhaus dann jene Substanz, die nach langem teilschönen Plan das deutsche Volk mitten ins Herz treffen sollte. Um 21.45 Uhr erfolgte bereits von der Berliner Zentrale aus die

höchste Alarmierung der gesamten Polizei.

automatisch waren damit gleichzeitig alle Grenzen des Reiches verschlossen, die offenen Grenzübergänge unter besonders verstärkter Bewachung gestellt.

In der gleichen Nacht noch wurde auf Befehl des Reichsführers eine Sonderkommission an den Tatort nach Mündhener entsandt, in Berlin bildete sich unter Leitung des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD, eine Zentralstelle, die nach Sichtung aller Mitteilungen aus dem ganzen Reichsgebiet für die Verurteilung des verurteilten Materials nach Mündhener Sorge trug.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Der Fall Döpping und Kremin

Weitere Einzelheiten über die Attentatspläne Otto Straffers

abn. Berlin, 25. November

Am 21. September 1939 wurde, wie bereits gemeldet, vom Volksgerichtshof wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit Sprengstoffverbrechen und Landesverrat der Sozialdemokrat Karl Döpping, geboren am 28. August 1898 in Danten, und der tschechische Angehörte Helmut Kremin, geboren 4. Mai 1907 in Stettin, zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Aus dem Urteil ist zu entnehmen, daß Döpping im Mai 1936 aus Deutschland nach der damaligen CSN emigriert war, während Kremin im Juli 1936 aus Frankreich vor einer Verurteilung wegen eines sogenannten Handbuchsverstoßes in Deutschland verurteilt wurde. Beide sind durch Emigrantenreise in Prag ins Reich auf Otto Straffer und waren schließlich in der Folgezeit in dem Vize Otto Straffer in Prag tätig. Als sich Straffer nach dem Scheitern seines ersten Versuches eines Sprengstoffattentats im Jahre 1936, in dessen Verlauf der Prager Gede Helmut Kremin in Stuttgart festgenommen und am 8. März 1937 zum Tode verurteilt und hingerichtet wurde, mit dem erneuten Durchführen von Spreng-

stoffanschlägen im Jahre 1937 befahte, gewann es beide für seinen Plan.

Zunächst war ein Anschlag auf den Reichsparteitag in Mündhener geplant. Dieser Anschlag kam jedoch aus zeitlichen Gründen nicht mehr zur Durchführung, weil der Parteitag inzwischen schon zu Ende gegangen war. Straffer gab nunmehr den Auftrag, den Anschlag während des Duce-Besuches in Deutschland (25. Sept. bis 29. Sept. 1937) und falls dieser nicht durchgeführt werden kann, ebenfalls während des Erntedankfestes auf dem Bürgerberg (2. Okt. 1937) durchzuführen. Döpping und Kremin haben daraufhin den Sprengstoff durch Mittelsmänner am 16. September 1937 nach Deutschland bringen und zunächst auf den Bahnhöfen Leipzig und Dresden aufbewahren lassen. Das geplante Verbrechen kam nicht mehr zur Ausführung. Die geheime Staatspolizei hatte, wie dem ersten Bericht, glücklicherweise noch rechtzeitig durch intensive Überwachungsmaßnahmen Kenntnis von dem neuesten Plan erhalten und diesen durch die Sicherstellung des Sprengstoffes und die spätere Festnahme der Beauftragten Döpping und Kremin vereiteln können.

Die beiden Verleumdungen erwartete nunmehr die Vollstreckung des Urteils.

„Königin der Meere“

Tiefe Wahrheiten um Britannien

„Und also nennt sich Britannia die Königin der Meere“, so kann man in alten Büchern und Chroniken lesen. Es ist denen, die sie gelesen haben, dabei nicht aufgefallen, wie tief diese Feststellung aussieht! Es ist ihnen nicht aufgefallen, daß nicht die anderen, sondern nur England sich selbst so nennt, und daß die Worte „Königin“ und „Britannia“ eine tiefe Wahrheit enthalten.

Denn das Empire ist vorwiegend eine weibliche Angelegenheit gewesen; es begann mit der Eheverheiratung der Königin Elisabeth, die sich darauf verheiratete, jungfräulich sein zu wollen — und es ward, wie unter Jahrhunderten erlebt, beendet mit der Königin Viktoria, deren Zauber und Charme es noch einmal gelang, Kränze und Ehrenzeichen zu verdienen.

Elisabeth war ganz ohne Frage eine Frau von Form. Denn sie begann ihre Kränze auf fremdes Eigentum, von denen sich Europa um die ganze Welt bis auf den heutigen Tag noch nicht erholen konnte. Sie hat dabei würdige Helfer, die sich früher umbrachten, bloß ein Nadeln von ihr zu erheben, wenn sie nicht zufällig auf den Gedanken kam, die Befolgung noch intensiver zu gestalten, wie bei Robert Dudley, Grafen von Leicester, den freilich auch bald das Grauen packte, weshalb er auf und davon ging, so sich nach Frankreich

Elisabeth nahm sich nachher der Reiche auf Korn, die die gotische Insel nicht neben sich dulden konnte. Zuerst war es Spanien, dann das — wir sehen es — leicht vergessliche Frankreich, und dafür, daß Holland nicht vergessen wurde, sorgten schon die Männer, die für die Plänen der Reiche ohne Kränze zurückblieben, als ins Gedächtnis rufen.

Sie war eine gute Mädrin. Sie hätte an dem britischen Purpur, auf der Welt bald himmelang wurde.

Deutsche Flieger über den Shetlands-Inseln

London, 25. November

Gestern wurden die Shetlands-Inseln erneut von deutschen Fliegern überflogen. Der Aufschlag-Warm konnte erst etwa eineinhalb Stunden eingeleitet werden.

Wie sie nähte, um in der Zukunft zu leben, mit verordneten Wärdern. Die Wärdern merkten es kaum, und als sie es merkten, daß ihnen die Felle weghingen, war es immer schon zu spät. Was wäre aus den Briten ohne diese weibliche Schläue geworden?

Großbritannien ist eine weibliche Angelegenheit. Es gibt außer den beiden Frauen, die einmal das Jopier führten, kaum eine bedeutende Persönlichkeit auf dem englischen Thron. Es sei denn, man wolle jenen König dazu rechnen, der das „europäische Gleichgewicht“ erfand und damit der Präzident der britischen Staatsmänner neue Quellen eröffnete. Im übrigen aber tut man gut, von dem Königsmut nicht zu sprechen. Es lohnt nicht, diese Schatten zu betrachten, die lediglich für einen lang den Purpur tragen, ohne zu wissen, weshalb und warum.

Elisabeth und Viktoria, die beiden Frauen, die an England arbeiteten, haben es tatsächlich fertiggebracht, daß man einmal die Ansicht aussprechen konnte: „England ist eine Feilenarbeit, deren Graben der Ozean und deren Aufwender die Flotten sind.“ Sie konnten aber nur wirken für ihre Zeit. Im großen Maße zu helfen, sind große Helfer nötig. Unter ihnen werden alle Werte und die Schuld vor der Welt prengt die härtesten Mädrin.

Der Uebel größtes aber ist die Schuld! Und der Briten ist schuldig. Seit Jahrhunderten haben diese Wärdern ihn angebetet. Nun ist der Güte als Jopier erkannt, ist er der Aufklärung neuer Zeiten zum Opfer gefallen. Die Außenwerke sind nicht mehr unüberwindlich und der Graben ist überbrückt. Und der Tag kommt mit Mädrin, an dem die Unterwürigkeit lauten wird: „Er-Königin der Meere“.

Unser Tagesspiegel

(Die heutige Ausgabe umfasst sechs Seiten)

Zum Fall Döpping und Kremin sowie zur Verurteilung des Mündhener Attentats Elfer werden ausführliche Einzelheiten veröffentlicht.

Der englische Kreuzer „Belfast“ wurde von einem deutschen U-Boot torpediert.

Ein englischer 9000-Tonnen-Dampfer wurde durch eine Tiefmine versenkt.

Die deutsch-amerikanische Handelskammer protestiert gegen die britische Blockadeverfügung.

Der allindische Kongreß droht England mit Boykott. Ueber Paris wurden Flugblätter abgeworfen.

Deutschland gibt die Olympiaunterstützung zurück. Dr. Loh verliert am Reichstag die ersten 200 Schuh-mall-Ehrenzeichen.

Der Reichsstatthalter hat durch einen Erlass am 15. 1. 1940 die Gewährung von Urlaub wieder zu gestatten.

In feierlichem Rahmen fand gestern Abend im Metropol-Theater die Bremer Aufführung des Filmes „D III 88“ statt.

Wiederholte erfolgreiche Luftangriffe

Berlin, 25. November

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt: „Am Westen etwas regere Späthaupt- und Artillerie-tätigkeit. Die Luftwaffe setzte ihre Erkundungstätigkeit über französisches Gebiet fort. Zwischen den zur Unterstützung der Luftangriffe eingesetzten deutschen und feindlichen Jagdflugzeugen kam es wiederholt zu Luftkämpfen. Siegfried wurde ein englischer Flugzeug bei Verdun, ein Flugzeug bei Saarbrücken und ein französisches Flugzeug durch Gift bei Zweibrücken abgeschossen.“

Die Nachrichten der „Newport Times“ von der schweren Beschädigung des britischen Kreuzers „Belfast“ durch die Wiedung eines U-Bootes bekräftigt, das einen Kreuzer der Southampton-Klasse im Firth of Forth torpediert hat. Nach Meldungen der britischen Öffentlichkeit lief weiter der britische Zerstörer „Gipsy“ an der englischen Küste auf eine Mine und sank.“

Englischer Kreuzer „Belfast“ torpediert

Deutsches U-Boot drang in den Firth of Forth ein — Schwerer Verlust für Britannien

Newport, 25. November

Die „Newport Times“ veröffentlichte eine ihrem Newport Büro zugegangene vertrauliche Meldung, wonach ein deutsches U-Boot im Firth of Forth den dort verankerten britischen Kreuzer „Belfast“ torpedierte. Das Blatt hebt hervor, dies sei der zweite gelungene Versuch deutscher U-Boote, in einen gelungenden britischen Marinehafen einzudringen. Der Angreifer ist dieser Meldung zufolge entkommen.

Diese Meldung hat in vollem Umfang die neutrale Meldung bekräftigt. Der moderne Kreuzer „Belfast“ wurde auf das schwerste getroffen. Er wurde getroffen

wie die Flugzeugträger „Courageous“ oder „Arc Royal“, wie die „Repulse“, wie die zahlreichen britischen Zerstörer, Minenjägerboote und U-Boote. Sie ist ein aus dem Bestand der britischen Flotte ausgeschieden, wie das Schlachtschiff „Hood“ und die Kreuzer „Southampton“, „Edinburgh“ und „Wolham“, wie die „Iron Duke“.

Der torpedierte Kreuzer „Belfast“ ist ein Kreuzer des neuesten englischen Typs. Der Schiff ist im August dieses Jahres in Dienst getreten und ist mit modernsten Schiffsanordnungen gegen Torpedos ausgerüstet.

Der „Belfast“ hat eine Wasserverdrängung von 10 000 Tonnen und erreicht 32 Knoten Geschwindigkeit. Die Bewaffnung besteht aus zwölf 15,2- und vier 4,7-Zentimeter-Geschützen. Zur Fliegerabwehr verfügt der „Belfast“ über vier 10,2- und 16 4-Zentimeter-Flugabwehrkanonen.

Das einst so stolze Britannien, das mit viel Pathos die Macht seiner Flotte bei allen Gelegenheiten rühmte, hat in diesem Kriege eine bisher geradezu Mädrinische Gefährdung erlebt. Es hatte nicht Elferes zu tun, als seine wohlbelohnte „Macht“ in führen — so schien es wenigstens — und abgelegenen Häfen zu verdecken. Das sollte Alton verdrängen, und die größte Schicksalsschiff der Welt hat hinter sich die britischen Minenperlen eine feierliche Nacht. In Scapa Flow und im Firth of Forth liegen die schwimmenden Kasse vor der Antarktis. England hat allen Grund, seine Seefestungen in Sicherheit zu stellen. Die Wehrmacht der deutschen Torpedos allerdings steht in freiem Gegenatz zu diesen frommen Wünschen Englands. Wie ein Blick aus heiterem Himmel mag die Meldung in England gewirkt haben, daß ein deutsches U-Boot unternimmt, die britische Flotte zu gefährden. Wie die „Royal Oak“ versenkte und die „Repulse“ schwer beschädigte und dann sogar unangekündeten den Hafen wieder verließ. Hier lernte England den Schmerz der deutschen U-Boote kennen, wie man sie in Scapa Flow und im Firth of Forth eindringt und hier den Kreuzer „Belfast“ torpedierte, so mag Britannien daraus die Lehre ziehen, daß keine so wohlgeleitete Flotte aus in ihren entferntesten Schlafplätzen, woher vor den deutschen Booten noch vor den deutschen U-Booten sicher ist. England wird sich damit abfinden müssen, daß die einmal von Deutschland ergriffene Initiative aus gehalten wird. Deutschlands militärische Maßnahmen werden England und weiterhin zu treffen wissen. Bis zur Begründung „Groß-Britannien“.



Sie nahmen den Attentäter fest. Der Staatssekretär im Reichsfinanzministerium, Fritz Rehnardt, überreicht den Zollgrenzschutz-Männern Rieger, Zipperer, Traber und Straube, die am 8./9. November 1939 den Verleumdung Georg Elser an der deutschen grünen Grenze in Konstanz festgenommen haben, das vom Führer verliehene Zollgrenzschutz-Ehrenzeichen.

3½ Pfg.

Seute ist unter Jürgen geboren
In großer Freude:
Heinz Dorsch und Frau,
Thea, geb. Heime,
Bremen, 6. 21. November 1939
Sohlstraße 50
R. 8. Wohninnenheim.
8 Millionen werden in der
8. 3. in einmündigen Stellen besetzt.

Hans Schmidt
Anni Schmidt
geb. Ottmann
Bremen, den 25. November 1939
Hilfer Dörfer 292.

Ihre Vermählung geben bekannt:

Heinz Herbert Hashagen
Bertrud Hashagen
geb. Sabmann

Bremen, den 25. November 1939
Hilfer Dörfer 16/17.

Richard Doof
Mariechen Doof
geb. Poppen
haben die Ehe geschlossen.
Bremen, den 25. November 1939
Hilfer Dörfer 120.

Amit. Bekannmachungen

Ordnung
betreffend Güterpreise für Speisefaraffen
für den Monat Dezember 1939.

Auf Grund des Ersten Verordnung über die Wahrnehmung der
Aufgaben und Befugnisse des Reichsstatistikamtes für die Preisbildung
vom 12. November 1938 wird für das Reichsgebiet folgendes
angeordnet:

I. Für die Abgabe von Speisefaraffen werden für den Monat Dezember
1939 folgende Höchstpreise festgesetzt:

1. Speisefaraffen	2. Speisefaraffen	3. Speisefaraffen
Bei Abgabe durch den Verlan-	Bei Abgabe durch den Verlan-	Bei Abgabe durch den Verlan-
derer bis zu 2,50	derer bis zu 2,50	derer bis zu 2,50
Bei Abgabe ab 2,50 bis 5,00	Bei Abgabe ab 2,50 bis 5,00	Bei Abgabe ab 2,50 bis 5,00
2,85	2,85	2,85
Bei Abgabe ab 5,00 bis 10,00	Bei Abgabe ab 5,00 bis 10,00	Bei Abgabe ab 5,00 bis 10,00
3,15	3,15	3,15
Bei Abgabe ab 10,00 bis 20,00	Bei Abgabe ab 10,00 bis 20,00	Bei Abgabe ab 10,00 bis 20,00
3,45	3,45	3,45
Bei Abgabe ab 20,00 bis 50,00	Bei Abgabe ab 20,00 bis 50,00	Bei Abgabe ab 20,00 bis 50,00
3,75	3,75	3,75
Bei Abgabe ab 50,00 bis 100,00	Bei Abgabe ab 50,00 bis 100,00	Bei Abgabe ab 50,00 bis 100,00
4,05	4,05	4,05
Bei Abgabe ab 100,00 bis 200,00	Bei Abgabe ab 100,00 bis 200,00	Bei Abgabe ab 100,00 bis 200,00
4,35	4,35	4,35
Bei Abgabe ab 200,00 bis 500,00	Bei Abgabe ab 200,00 bis 500,00	Bei Abgabe ab 200,00 bis 500,00
4,65	4,65	4,65
Bei Abgabe ab 500,00 bis 1000,00	Bei Abgabe ab 500,00 bis 1000,00	Bei Abgabe ab 500,00 bis 1000,00
4,95	4,95	4,95
Bei Abgabe ab 1000,00 bis 2000,00	Bei Abgabe ab 1000,00 bis 2000,00	Bei Abgabe ab 1000,00 bis 2000,00
5,25	5,25	5,25
Bei Abgabe ab 2000,00 bis 5000,00	Bei Abgabe ab 2000,00 bis 5000,00	Bei Abgabe ab 2000,00 bis 5000,00
5,55	5,55	5,55
Bei Abgabe ab 5000,00 bis 10000,00	Bei Abgabe ab 5000,00 bis 10000,00	Bei Abgabe ab 5000,00 bis 10000,00
5,85	5,85	5,85
Bei Abgabe ab 10000,00 bis 20000,00	Bei Abgabe ab 10000,00 bis 20000,00	Bei Abgabe ab 10000,00 bis 20000,00
6,15	6,15	6,15
Bei Abgabe ab 20000,00 bis 50000,00	Bei Abgabe ab 20000,00 bis 50000,00	Bei Abgabe ab 20000,00 bis 50000,00
6,45	6,45	6,45
Bei Abgabe ab 50000,00 bis 100000,00	Bei Abgabe ab 50000,00 bis 100000,00	Bei Abgabe ab 50000,00 bis 100000,00
6,75	6,75	6,75
Bei Abgabe ab 100000,00 bis 200000,00	Bei Abgabe ab 100000,00 bis 200000,00	Bei Abgabe ab 100000,00 bis 200000,00
7,05	7,05	7,05
Bei Abgabe ab 200000,00 bis 500000,00	Bei Abgabe ab 200000,00 bis 500000,00	Bei Abgabe ab 200000,00 bis 500000,00
7,35	7,35	7,35
Bei Abgabe ab 500000,00 bis 1000000,00	Bei Abgabe ab 500000,00 bis 1000000,00	Bei Abgabe ab 500000,00 bis 1000000,00
7,65	7,65	7,65
Bei Abgabe ab 1000000,00 bis 2000000,00	Bei Abgabe ab 1000000,00 bis 2000000,00	Bei Abgabe ab 1000000,00 bis 2000000,00
7,95	7,95	7,95
Bei Abgabe ab 2000000,00 bis 5000000,00	Bei Abgabe ab 2000000,00 bis 5000000,00	Bei Abgabe ab 2000000,00 bis 5000000,00
8,25	8,25	8,25
Bei Abgabe ab 5000000,00 bis 10000000,00	Bei Abgabe ab 5000000,00 bis 10000000,00	Bei Abgabe ab 5000000,00 bis 10000000,00
8,55	8,55	8,55
Bei Abgabe ab 10000000,00 bis 20000000,00	Bei Abgabe ab 10000000,00 bis 20000000,00	Bei Abgabe ab 10000000,00 bis 20000000,00
8,85	8,85	8,85
Bei Abgabe ab 20000000,00 bis 50000000,00	Bei Abgabe ab 20000000,00 bis 50000000,00	Bei Abgabe ab 20000000,00 bis 50000000,00
9,15	9,15	9,15
Bei Abgabe ab 50000000,00 bis 100000000,00	Bei Abgabe ab 50000000,00 bis 100000000,00	Bei Abgabe ab 50000000,00 bis 100000000,00
9,45	9,45	9,45
Bei Abgabe ab 100000000,00 bis 200000000,00	Bei Abgabe ab 100000000,00 bis 200000000,00	Bei Abgabe ab 100000000,00 bis 200000000,00
9,75	9,75	9,75
Bei Abgabe ab 200000000,00 bis 500000000,00	Bei Abgabe ab 200000000,00 bis 500000000,00	Bei Abgabe ab 200000000,00 bis 500000000,00
10,05	10,05	10,05
Bei Abgabe ab 500000000,00 bis 1000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000,00 bis 1000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000,00 bis 1000000000,00
10,35	10,35	10,35
Bei Abgabe ab 1000000000,00 bis 2000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000,00 bis 2000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000,00 bis 2000000000,00
10,65	10,65	10,65
Bei Abgabe ab 2000000000,00 bis 5000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000,00 bis 5000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000,00 bis 5000000000,00
10,95	10,95	10,95
Bei Abgabe ab 5000000000,00 bis 10000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000,00 bis 10000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000,00 bis 10000000000,00
11,25	11,25	11,25
Bei Abgabe ab 10000000000,00 bis 20000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000,00 bis 20000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000,00 bis 20000000000,00
11,55	11,55	11,55
Bei Abgabe ab 20000000000,00 bis 50000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000,00 bis 50000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000,00 bis 50000000000,00
11,85	11,85	11,85
Bei Abgabe ab 50000000000,00 bis 100000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000,00 bis 100000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000,00 bis 100000000000,00
12,15	12,15	12,15
Bei Abgabe ab 100000000000,00 bis 200000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000,00 bis 200000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000,00 bis 200000000000,00
12,45	12,45	12,45
Bei Abgabe ab 200000000000,00 bis 500000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000,00 bis 500000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000,00 bis 500000000000,00
12,75	12,75	12,75
Bei Abgabe ab 500000000000,00 bis 1000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000,00 bis 1000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000,00 bis 1000000000000,00
13,05	13,05	13,05
Bei Abgabe ab 1000000000000,00 bis 2000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000,00 bis 2000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000,00 bis 2000000000000,00
13,35	13,35	13,35
Bei Abgabe ab 2000000000000,00 bis 5000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000,00 bis 5000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000,00 bis 5000000000000,00
13,65	13,65	13,65
Bei Abgabe ab 5000000000000,00 bis 10000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000,00 bis 10000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000,00 bis 10000000000000,00
13,95	13,95	13,95
Bei Abgabe ab 10000000000000,00 bis 20000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000,00 bis 20000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000,00 bis 20000000000000,00
14,25	14,25	14,25
Bei Abgabe ab 20000000000000,00 bis 50000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000,00 bis 50000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000,00 bis 50000000000000,00
14,55	14,55	14,55
Bei Abgabe ab 50000000000000,00 bis 100000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000,00 bis 100000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000,00 bis 100000000000000,00
14,85	14,85	14,85
Bei Abgabe ab 100000000000000,00 bis 200000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000,00 bis 200000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000,00 bis 200000000000000,00
15,15	15,15	15,15
Bei Abgabe ab 200000000000000,00 bis 500000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000,00 bis 500000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000,00 bis 500000000000000,00
15,45	15,45	15,45
Bei Abgabe ab 500000000000000,00 bis 1000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000,00 bis 1000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000,00 bis 1000000000000000,00
15,75	15,75	15,75
Bei Abgabe ab 1000000000000000,00 bis 2000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000,00 bis 2000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000,00 bis 2000000000000000,00
16,05	16,05	16,05
Bei Abgabe ab 2000000000000000,00 bis 5000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000,00 bis 5000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000,00 bis 5000000000000000,00
16,35	16,35	16,35
Bei Abgabe ab 5000000000000000,00 bis 10000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000,00 bis 10000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000,00 bis 10000000000000000,00
16,65	16,65	16,65
Bei Abgabe ab 10000000000000000,00 bis 20000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000,00 bis 20000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000,00 bis 20000000000000000,00
16,95	16,95	16,95
Bei Abgabe ab 20000000000000000,00 bis 50000000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000000,00 bis 50000000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000000,00 bis 50000000000000000,00
17,25	17,25	17,25
Bei Abgabe ab 50000000000000000,00 bis 100000000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000000,00 bis 100000000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000000,00 bis 100000000000000000,00
17,55	17,55	17,55
Bei Abgabe ab 100000000000000000,00 bis 200000000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000000,00 bis 200000000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000000,00 bis 200000000000000000,00
17,85	17,85	17,85
Bei Abgabe ab 200000000000000000,00 bis 500000000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000000,00 bis 500000000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000000,00 bis 500000000000000000,00
18,15	18,15	18,15
Bei Abgabe ab 500000000000000000,00 bis 1000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000000,00 bis 1000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000000,00 bis 1000000000000000000,00
18,45	18,45	18,45
Bei Abgabe ab 1000000000000000000,00 bis 2000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000000,00 bis 2000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000000,00 bis 2000000000000000000,00
18,75	18,75	18,75
Bei Abgabe ab 2000000000000000000,00 bis 5000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000000,00 bis 5000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000000,00 bis 5000000000000000000,00
19,05	19,05	19,05
Bei Abgabe ab 5000000000000000000,00 bis 10000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000000,00 bis 10000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000000,00 bis 10000000000000000000,00
19,35	19,35	19,35
Bei Abgabe ab 10000000000000000000,00 bis 20000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000000,00 bis 20000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000000,00 bis 20000000000000000000,00
19,65	19,65	19,65
Bei Abgabe ab 20000000000000000000,00 bis 50000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000000000,00 bis 50000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 20000000000000000000,00 bis 50000000000000000000,00
19,95	19,95	19,95
Bei Abgabe ab 50000000000000000000,00 bis 100000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000000000,00 bis 100000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 50000000000000000000,00 bis 100000000000000000000,00
20,25	20,25	20,25
Bei Abgabe ab 100000000000000000000,00 bis 200000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000000000,00 bis 200000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 100000000000000000000,00 bis 200000000000000000000,00
20,55	20,55	20,55
Bei Abgabe ab 200000000000000000000,00 bis 500000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000000000,00 bis 500000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 200000000000000000000,00 bis 500000000000000000000,00
20,85	20,85	20,85
Bei Abgabe ab 500000000000000000000,00 bis 1000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000000000,00 bis 1000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 500000000000000000000,00 bis 1000000000000000000000,00
21,15	21,15	21,15
Bei Abgabe ab 1000000000000000000000,00 bis 2000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000000000,00 bis 2000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 1000000000000000000000,00 bis 2000000000000000000000,00
21,45	21,45	21,45
Bei Abgabe ab 2000000000000000000000,00 bis 5000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000000000,00 bis 5000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 2000000000000000000000,00 bis 5000000000000000000000,00
21,75	21,75	21,75
Bei Abgabe ab 5000000000000000000000,00 bis 10000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000000000,00 bis 10000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 5000000000000000000000,00 bis 10000000000000000000000,00
22,05	22,05	22,05
Bei Abgabe ab 10000000000000000000000,00 bis 20000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000000000,00 bis 20000000000000000000000,00	Bei Abgabe ab 10000000000000000000000,00 bis

